

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: TVG § 4 Geltungsbereich; ZPO § 91 a; Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Februar 1969

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 92/74

Urteil des BAG vom 20. Februar 1975

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 92/74

11 Sa 265/73 Düsseldorf

Verkündet
am 20. Februar 1975

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter B. Keller und Liebsch für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Hinsichtlich der mit der Klage geltend gemachten Urlaubsansprüche ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

Insoweit ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. Oktober 1973 - 11 Sa 265/73 - gegenstandslos.

2. Im übrigen wird die Revision des Revisionsklägers gegen das vorgenannte Urteil zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die während der Revisionsinstanz des vorliegenden Rechtsstreits verstorbene Ehefrau des Revisionsklägers stand bei der Beklagten, einer Zeitungsverlagsgesellschaft mit Sitz in Essen, im Rahmen der von dieser in Duisburg unterhaltenen Geschäftsstelle seit Jahren als Zeitungsausträgerin in einem Arbeitsverhältnis. Mit der im Oktober 1972 anhängig gemachten Klage hat sie von der Beklagten bezahlten Erholungsurlaub für das Jahr 1972 nach Maßgabe des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Februar 1969 (im folgenden: MTFV-Druck) verlangt sowie Zahlung vermögenswirksamer Leistungen nach dem von denselben Tarifvertragsparteien und mit demselben Geltungsbereich abgeschlossenen Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 10. Dezember 1970. Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte zahlte ihren Zeitungsausträgern und Zeitungsausträgerinnen das diesen zustehende Urlaubsentgelt immer im September des jeweiligen Jahres ohne Rücksicht darauf aus, ob diese schon Urlaubsfreizeit gehabt hatten oder nicht. Auf Wunsch gewährte sie jedoch - falls Urlaub vor dem September genommen wurde - einen entsprechenden Vorschuß, den sie im September verrechnete. Urlaubswünsche für die Zeit nach September wurden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

von der Beklagten grundsätzlich erfüllt.

Dieser Praxis entsprechend zahlte die Beklagte der Ehefrau des Revisionsklägers im September 1972 zusätzlich zu ihrem Lohn weitere 521,64 DM brutto Urlaubsentgelt für 18 Urlaubstage. Dieser Betrag ist rechnerisch unstreitig. Frau T hatte bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Urlaub für das Jahr 1972 genommen und bis dahin auch noch keinen Urlaubswunsch geäußert. In einem sich daran anschließenden Schriftverkehr forderte die Beklagte Frau T auf, ihr den Termin ihres Urlaubs anzugeben. Frau T erwiderte, sie sei bereit, ihre Urlaubsfreizeit bis zum 31. Dezember 1972 zu nehmen, falls ihr der Urlaub unter Fortzahlung ihres Lohnes gewährt werde. Die Beklagte lehnte dies ab, so daß Frau T im Jahr 1972 keine Erholungsfreizeit hatte. Auch im Jahre 1971 hatte Frau T lediglich Urlaubsentgelt bezogen, während ihr im Jahre 1970 im Mai Urlaub in natura gewährt worden ist, der im September abgerechnet wurde.

Frau T war Mitglied der IG Druck und Papier. Die Beklagte beschäftigt in ihrem Betrieb, der räumlich vereint den Verlagsbereich und die Zeitungsdruckerei umfaßt, rd. 750 Arbeitnehmer im Verlagsbereich und ca. 260 Arbeitnehmer in der Druckerei sowie insgesamt etwa 2.000 Zeitungsboten; sie gehört sowohl dem Bundesverband Druck e.V. als auch dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. an. Über die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist sie an folgende, jeweils auch mit der IG Druck und Papier geschlossene Tarifverträge gebunden:

- a) Manteltarifvertrag (MTV) für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 13. Februar 1969 (MTV-Druck);
- b) MTV für kaufmännische und technische Angestellte der Druckindustrie in NRW vom 12. März 1969;
- c) MTV für die kaufmännischen Angestellten in den Verlagen von Tageszeitungen in NRW vom 26. März 1969;
- d) MTV für Redakteure an Tageszeitungen vom 1. Dezember 1971.

Ein Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in Verlagen von Tageszeitungen, insbesondere für Zeitungszusteller, ist bisher nicht abgeschlossen worden.

§ 1 des MTV-Druck bestimmt über Zweck und Geltungsbereich:



"1. Der Manteltarifvertrag hat den Zweck, für die Mitglieder des Bundesverbandes Druck e.V. und der Industriegewerkschaft Druck und Papier einheitliches tarifliches Recht zu schaffen und zu sichern, alle das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten zu regeln und den Arbeitsfrieden aufrechtzuerhalten.

2. Dieser Manteltarifvertrag gilt:

I. fachlich für die Druckindustrie gemäß den im Anhang zu § 1 aufgeführten Sparten und den Spartenanhängen,

II. persönlich

- a) für die Arbeitnehmer, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben,
- b) für gewerbliche Lehrlinge, für die im übrigen der einen Bestandteil dieses Tarifvertrages bildende "Anhang Lehrlingsbestimmungen" nebst Durchführungsbestimmungen gilt,
- c) für Heimarbeiter, insoweit die Natur ihrer Tätigkeit dies nicht offensichtlich unmöglich macht,

III. räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland."

In den Durchführungsbestimmungen (Kommentar) zu § 1 Nr. 2, II a, die gemäß § 15 MTV Bestandteil dieses Tarifvertrages sind, heißt es u.a.:

"Die Bestimmungen des Manteltarifvertrages finden auch Anwendung auf Maschinisten, Heizer, Wächter, Pförtner, Kraftfahrer und sonstige fachfremde Arbeitnehmer, wenn diese in Betrieben der Druckindustrie im Sinne des Anhangs zu § 1 des Manteltarifvertrages beschäftigt sind."

In dem in Bezug genommenen Anhang zu § 1 sind bei den im einzelnen zur Druckindustrie zählenden Hochdruckbetrieben u.a. auch Zeitungs- und Zeitschriftendruckereien aufgeführt. In den Spartenanhängen sind u.a. aufgezählt Schriftsetzer, Stereotypen- und Galvanoplastiker, Buchdrucker u.ä. sowie Hilfspersonal.

In § 6 Nr. 5 MTV ist vorgesehen, daß bei Zeitungen, die am Sonntag oder in der Nacht vom Sonntag zum Montag hergestellt werden, an alle mit der Herstellung beschäftigten Arbeitnehmer eine bestimmte Antrittsgebühr zu bezahlen ist. Im Kommentar dazu ist unter Nr. 7 ein Schiedsspruch des tariflich vereinbarten Schiedsgerichts in Köln mitgeteilt, wonach Packer und alle mit dem Versand beschäftigten Arbeitnehmer eine solche Gebühr nicht verlangen können, da sie nicht mit der Herstellung der Zeitung befaßt seien.

- 5 -

Frau T hat ihr Urlaubsverlangen damit begründet, daß es sich bei der Zahlung im September um eine verbotene Urlaubsabgeltung gehandelt habe. Dabei ist sie von der Anwendbarkeit des MTV-Druck auf ihr Arbeitsverhältnis ausgegangen und hat Urlaub gemäß § 10 Nr. 3 MTV-Druck in Höhe von 27 Werktagen gefordert. Der Klageantrag ging dementsprechend dahin, die Beklagte zu verurteilen,

1. ihr für 1972 27 Werktage Urlaub in natura unter Fortzahlung des Lohnes zu gewähren,
2. den Urlaub zusammen mit dem nächst fälligen Urlaub zu gewähren,
3. ab 1. Januar 1972 pro Monat fortlaufend 20,83 DM für vermögenswirksame Leistungen zu zahlen.

Die Beklagte, die den MTV-Druck auf zwei in der Hauptgeschäftsstelle Duisburg beschäftigte Putzfrauen anwendet, hat Klageabweisung beantragt. Sie hat ausgeführt, sie habe das Urlaubsentgelt im September allein aus abrechnungstechnischen Gründen gezahlt; sie habe den Urlaub nicht abkaufen wollen, sondern erwartet, daß die Betriebsangehörigen noch nicht verwirklichten Urlaub alsbald nehmen würden. Nach ihrer Ansicht fallen Zeitungszusteller nicht in den fachlichen Geltungsbereich des MTV-Druck; Frau T habe daher Urlaub nur gemäß dem Bundesurlaubsgesetz verlangen können; ihr stünden auch keine vermögenswirksamen Leistungen zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben; es hat die Beklagte verurteilt, Frau T 18 Werktage bezahlten Urlaub für das Kalenderjahr 1972 zu gewähren. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, der MTV-Druck finde auf das Arbeitsverhältnis von Frau T keine Anwendung, so daß sie die dort vorgesehenen Rechte - und damit auch die Rechte aus dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen - nicht geltend machen könne. Jedoch stehe der Klägerin noch der gesetzliche Urlaubsanspruch zu, da es sich bei der September-Zahlung um eine unzulässige Urlaubsabgeltung gehandelt habe.

Mit der Revision hat Frau T ihr Klageziel in vollem Umfang weiterverfolgt. Mit der Anschlußrevision hat die Beklagte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Klageabweisung auch hinsichtlich des vom Landesarbeitsgericht zugesprochenen Urlaubsanspruchs begehrt.

Nach dem Tode von Frau T führt ihr Ehemann, der sie zu 3/4 beerbt hat, den Rechtsstreit weiter. Beide Parteien haben den Rechtsstreit hinsichtlich des Urlaubsanspruchs in der Hauptsache für erledigt erklärt. Insoweit haben die Parteien wechselseitig beantragt, die Verfahrenskosten jeweils der anderen Seite aufzuerlegen. Im übrigen hat der Revisionskläger beantragt,

an die Erben der am 23. Mai 1974 in Duisburg verstorbenen Frau A T geb. H ab 1. Januar 1972 bis 23. Mai 1974 pro Monat fortlaufend 20,83 DM für vermögenswirksame Leistungen auf das Konto A T , geborene H , bei der Bank in Duisburg zu überweisen und für 1972 für den fälligen Betrag von 249,96 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1973 zu zahlen.

Insoweit hat die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Hinsichtlich des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen ist die Revision nicht begründet.

Das Arbeitsverhältnis der verstorbenen Frau T fällt nicht unter den fachlichen Geltungsbereich des MTV-Druck, auf den dieser Anspruch allein gestützt werden kann; dies hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt.

a) Bei der Prüfung des Geltungsbereichs eines Tarifvertrages ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs eines Tarifvertrages im Rahmen ihrer Tarifzuständigkeit freie Hand haben. Der Geltungsbereich eines Tarifvertrages ergibt sich deshalb aus seinem Inhalt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 7 AZO).

b) Der MTV-Druck erfaßt schon nach seinem betrieblichen Geltungsbereich das Arbeitsverhältnis von Frau T nicht. Der MTV-Druck gilt nach seinem § 1 Nr. 2 I für Betriebe der Druckindustrie gemäß den im Anhang zu § 1 aufgeführten Sparten, also insbesondere auch für Zeitungs- und Zeitschriftendruckereien. Er war deshalb auf das Arbeitsverhältnis von Frau T anwendbar,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wenn sie in einer solchen Druckerei beschäftigt war. Das letztere ist jedoch zu verneinen.

Die Tätigkeit eines Zeitungsausträgers ist nicht dem Druckereibereich des Betriebes der Beklagten zugeordnet. Das Zustellwesen einer Abonnementszeitung ist ein Teil des Vertriebes einer Zeitung, der ebenso eine Aufgabe des verlagsgeschäftlichen Bereichs eines Zeitungsunternehmens ist wie die Redaktion und die kaufmännische Verwaltung. Mit der Zeitungsdruckerei hat die Zustellung einer Zeitung an ihre Leser unmittelbar nichts zu tun. Das ergibt sich daraus, daß auch ein solches Zeitungsunternehmen Austräger beschäftigen kann bzw. muß, das seine Zeitungen nicht selbst druckt, sondern vollständig von einer Lohndruckerei drucken läßt. Zeitungszusteller sind daher nicht ohne weiteres gleichzustellen mit fachfremden Arbeitnehmern, wie Pförtnern, Kraftfahrern usw., die im Druckereibetrieb selbst tätig sind. Sie sind auch zu unterscheiden von solchen Arbeitnehmern, die mit dem Versand der Zeitungen von der Druckerei zu den einzelnen Auslieferungsstellen beschäftigt sind (vgl. dazu Durchführungsbestimmungen 7 zu § 6 MTV-Druck); es ist hier nicht zu entscheiden, ob die letzteren dem betrieblichen Geltungsbereich des MTV-Druck zuzuordnen sind oder nicht.

Der betriebliche Geltungsbereich des MTV-Druck könnte sich allerdings dann auf das Arbeitsverhältnis der Zeitungsausträger erstrecken, wenn - bei einem Druckerei und Verlag umfassenden Betrieb - die Druckerei dem Betrieb das Gesamtgepräge gäbe, d.h. seinen wirtschaftlichen Hauptzweck bzw. sein Schwergewicht darstellte (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Geltungsbereich [zu I a der Gründe]; BAG AP Nr. 6 zu § 4 TVG Tarifkonkurrenz [zu 2 der Gründe]). Auch dies ist hier jedoch zu verneinen.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß weder der Verlag noch die Druckerei dem Betrieb der Beklagten das Gepräge geben, sondern beide Bereiche eigenwertig nebeneinanderstehen. Im Zeitungsunternehmen der Beklagten wird eine eigene ins Gewicht fallende verlegerische Leistung erbracht; es ist nicht so, daß die Beklagte sich auf den Druck von außen übernommener redaktioneller Teile beschränkt. Der Verlagsteil läßt sich

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

daher nicht etwa wegen seiner untergeordneten Bedeutung im Gesamtbetrieb als fachfremde Nebenabteilung auffassen. Das Zeitungsunternehmen der Beklagten ist vielmehr ein echter Mischbetrieb.

c) Ob es geboten wäre, den betrieblichen Geltungsbereich des MTV-Druck unter dem Gesichtspunkt der Tarifeinheit auf den Gesamtbetrieb der Beklagten zu erstrecken, kann offen bleiben. Der MTV-Druck will, selbst wenn man dies im Grundsatz bejaht, jedenfalls die Arbeitsverhältnisse von im Verlagsteil eines Zeitungsbetriebs tätigen Zeitungsaussträgern nicht erfassen. Eine solche Einschränkung des fachlichen Geltungsbereichs eines Tarifvertrages ist zulässig (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II 1. Halbbd., § 26 V 4, S. 519 f.). Dies wird auch in der Tarifpraxis des Zeitungsgewerbes anerkannt. Im Angestelltensektor bestehen gesonderte Tarifregelungen für die in Verlagen von Tageszeitungen einerseits und die in der Druckindustrie andererseits tätigen Angestellten.

Die Tätigkeit von Zeitungsaussträgern ist so beschaffen, daß sie ihrer Art nach nicht unter die Regelung des MTV-Druck fällt. Die Zeitungsausträger sind im allgemeinen eine der Zahl nach große Gruppe; bei der Beklagten stellen sie sogar die stärkste Gruppe. Sie unterscheiden sich ferner durch die eingeschränkte Arbeitszeit und durch ihre Tätigkeit außerhalb des eigentlichen Betriebssitzes von allen anderen Arbeitnehmern eines Zeitungsbetriebs. Der MTV-Druck enthält keine Regelungen, die diesen Besonderheiten Rechnung trügen; er ist auf Zeitlohnempfänger zugeschnitten, die bei einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden in den Betrieb eingegliedert sind. Es hätte, wäre gleichwohl seine Geltung auch für Zeitungsausträger gewollt gewesen, nahegelegen, diese Gruppe im Kommentar zu § 1 MTV-Druck unter dem Personenkreis der fachfremden Arbeitnehmer ausdrücklich zu erwähnen; Maschinisten, Heizer, Wächter, Pförtner und Kraftfahrer, die als Beispiel von vom MTV-Druck erfaßter fachfremder Arbeitnehmer genannt werden, sind zahlenmäßig geringe Gruppen im Vergleich zur Gruppe der Zeitungsausträger. Das ist ein starkes Indiz für den Willen der Tarifvertragspartner, die Zeitungsausträger nicht als "sonstige



fachfremde Arbeitnehmer" im Sinne des Kommentars zu § 1 MTV-Druck zu behandeln.

Damit war die Revision, soweit die Sache nicht in der Hauptsache erledigt ist, zurückzuweisen.

2. Soweit die Revision zurückgewiesen worden ist, trägt der Revisionskläger auch die Kosten der Revision (§ 97 Abs. 1 ZPO), unabhängig von den seiner Rechtsvorgängerin insoweit bereits nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts auferlegten Kosten des Rechtsstreits.

Soweit der Rechtsstreit erledigt ist, hat der Revisionskläger darüber hinaus die Kosten für den Teil des Rechtsstreits zu tragen, der den über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehenden weiteren Urlaub von neun Tagen betraf. Insoweit kam als Anspruchsgrundlage nur der MTV-Druck in Betracht, der nach den Darlegungen zu 1) jedoch nicht auf das Arbeitsverhältnis der Rechtsvorgängerin des Revisionsklägers anzuwenden war. Die Kostenregelung entspricht insoweit billigem Ermessen gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO.

Hinsichtlich des Urlaubsanspruchs von 18 Werktagen sind die Kosten des Rechtsstreits billigerweise der Beklagten aufzuerlegen. Im wesentlichen aus den Gründen des Urteils des Landesarbeitsgerichts hätte die Ehefrau T gute Aussichten gehabt, insoweit auch in der Revisionsinstanz ihren Rechtsstandpunkt durchzusetzen.

Insgesamt erscheint danach unter Berücksichtigung der Streitwerte der einzelnen Ansprüche eine Kostenregelung angemessen, die beide Parteien gleichmäßig mit den Kosten des Rechtsstreits belastet.

gez. Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

B. Keller

Liebsch

